



## Niederschrift

über die

## Öffentliche Sitzung des Gemeinderates Baiern

Datum: 9. Oktober 2023  
Uhrzeit: 19:30 Uhr - 20:50 Uhr  
Ort: im Gemeindesaal Berganger  
Schriftführer/in: Barbara Weigl

---

### Teilnehmer:

1. Bürgermeister	Riedl Martin
2. Bürgermeister	Huber Georg
3. Bürgermeister	Maier Johann
Gemeinderat	Huber Johann
Gemeinderat	Maier Christian
Gemeinderat	Mayr jun. Isidor
Gemeinderat	Müller Alexander
Gemeinderätin	Neuner Ursula
Gemeinderätin	Riedl Brigitte
Gemeinderat	Schärfl Korbinian
Gemeinderat	Voglrieder Josef
Gemeinderat	Widmann Johann

### Entschuldigt:

Gemeinderätin	Stadler Veronika
---------------	------------------

### Sonstige Teilnehmer:

Top 4 -Klärwärter Martin Zellermayr

<b>TOP</b>	<b>Tagesordnung öffentliche Sitzung</b>
------------	---

1. Bürgerfragen
2. Genehmigung der letzten Sitzungsniederschrift
3. Bauanträge
- 3.1 Bauantrag zur Errichtung von drei Fertigteilgaragen und einem überdachten Lagerraum, Lärchenstraße 10
- 3.2 Bauantrag zur Errichtung eines Austragshauses und eines landwirtschaftlichen Lagers, Kleinrohrsdorf 11
- 3.3 Bauantrag zum Umbau und zur Erweiterung der Großküche des Gasthauses Netterndorf und zum Neubau eines Lagerschuppens für Hackschnitzel, Lindenstraße 3
- 3.4 Bauantrag zum Neubau eines Gebäudes für Wertstoffhof, Bauhof und Feuerwehr, Kulbing 1
4. Kläranlage - Abwasserkanal, Vorstellung Ergebnis nach Probetrieb der Dosieranlage zur Schwefelwasserstoff-Reduzierung
5. BRK Kinderhaus Bayern - Abrechnung des Kindergartenjahres 2022, Genehmigung Defizit
6. Vorlage und Feststellung der Jahresrechnung 2022
7. Jahresrechnung 2022 - Entlastung nach Art. 102 Abs. 3 GO
8. Neubau Rathaus Kulbing - Genehmigung Nachtragsangebot für Asphalt-Deckschicht Einbau
9. Bekanntgaben aus nichtöffentlicher Sitzung
10. Sonstiges
11. Anfragen

Der Vorsitzende eröffnete um 19:30 Uhr die Sitzung und stellte die ordnungsgemäße Ladung und Beschlussfähigkeit fest.

Mit der vorgelegten Tagesordnung besteht Einverständnis.

## **1. Bürgerfragen**

### **Sachverhalt:**

Keine Fragen.

## **2. Genehmigung der letzten Sitzungsniederschrift**

### **Sachverhalt:**

Die öffentliche Niederschrift vom 11. September 2023 konnte jedes Gemeinderatsmitglied über das RIS einsehen.

### **Beschluss:**

**Die öffentliche Niederschrift vom 11. September 2023 wird vom Gemeinderat einstimmig genehmigt.**

### **Abstimmungsergebnis: 10 : 0**

Abstimmungsbemerkung:

Die Gemeinderäte Georg Huber und Alexander Müller haben wegen Abwesenheit in dieser Sitzung an der Abstimmung nicht teilgenommen.

## **3. Bauanträge**

### **3.1 Bauantrag zur Errichtung von drei Fertigteilgaragen und einem überdachten Lager- raum, Lärchenstraße 10**

#### **Sachverhalt:**

Das Vorhaben befindet sich im Geltungsbereich des qualifizierten Bebauungsplanes „Gewerbegebiet Berganger-Nord I mit 1. und 2. Änderung“. Die planungsrechtliche Zulässigkeit richtet sich nach § 30 Abs. 1 BauGB.

Das Grundstück ist mit einem Malereibetrieb bebaut. Geplant ist die Errichtung von drei Fertigteilgaragen und einem überdachten Lagerraum im nordöstlichen Grundstücksteil. Das Vorhaben soll an die bereits bestehende Garage angebaut werden.

- eingeschossig
- GR: 14,38 m x 5,99 m = 86,14 m<sup>2</sup>
- WH: 3,00 m
- FH: 4,00 m
- Satteldach mit 18°

Das Vorhaben widerspricht in folgenden Punkten den Festsetzungen des maßgeblichen Bebauungsplanes:

1. Errichtung der Garagen und des überdachten Lagerraumes teilweise außerhalb der überbaubaren Flächen.
2. Errichtung der ‚Fertigteilgarage 1‘ teilweise in der festgesetzten Fläche für die Ortsrandeingrünung.
3. Überschreitung der zulässigen Wandhöhe von 2,80 m für Garagen und Nebenanlagen um 0,20 m.
4. Unterschreitung der zulässigen Dachneigung von 30° auf 18°.

zu 1. und 2.

Die beantragten Garagen und der überdachte Lagerraum sollen weitgehend außerhalb der überbaubaren Flächen und teilweise in der festgesetzten Ortsrandeingrünung errichtet werden.

In der Begründung zum Bebauungsplan wird zur Grünordnung folgende Aussage getroffen: „Mit dem Ziel, das exponiert liegende Gewerbegebiet landschaftsverträglich in die Umgebung einzubinden und den Eingriff in die Natur zu mildern, werden detaillierte grünordnerische Festsetzungen getroffen. [...] Festgesetzt wird eine Fläche zur Ortsrandeingrünung, die ohne sichtbare Einfriedung in die Landschaft überleiten soll. Sie erstreckt sich mit einer Tiefe von 5 m auf den Baugrundstücken am Nordwestrand des Baugebietes und weitet sich nach Osten auf. Das Pflanzgebot schreibt hier einen lockeren Laubholzgürtel vor, der immer wieder Durchblicke auf Gebäude und das Innere der Baugrundstücke ermöglicht. Über eine Länge von rund 60 m wird dieser Heckenstruktur ein Wiesenstreifen vorgelagert. [...]“

Ortsrandeingrünungen haben den Zweck einen harmonischen Übergang zwischen Innen- und Außenbereich herzustellen, was durch eine lockere Bepflanzung möglich ist. Dieser Übergang wirkt sich positiv auf Tiere, Pflanzen und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen, sowie der Landschaft und der biologischen Vielfalt aus. Um dem Belang der Ortsrandeingrünung gerecht zu werden, ist es aus naturschutzfachlicher und -rechtlicher Sicht erforderlich, diesen von jeglicher Bebauung freizuhalten. Dies gilt umso mehr, als dass dieser Teil der festgesetzten Ortsrandeingrünung diese Funktion auch tatsächlich noch wahrnimmt. Insofern stellt sich die festgesetzte Ortsrandeingrünung als Grundzug der Planung dar, von dem keine Befreiung erteilt werden kann, zumal der Bebauungsplan die Errichtung von Garagen und Stellplätzen nur in den festgesetzten Flächen und innerhalb der Ortsrandeingrünung auch nicht ausnahmsweise zulässt. Die Verwaltung empfiehlt der Errichtung der Garagen außerhalb der überbaubaren Flächen zuzustimmen, nicht jedoch im Bereich der Ortsrandeingrünung, da die Errichtung der Garagen in der Ortsrandeingrünung städtebaulich nicht vertretbar ist und die Grundzüge der Planung berührt werden. Dazu ist das beantragte Vorhaben um ca. 0,85 m nach Süden zu verschieben.

zu 3.

Der Überschreitung der zulässigen Wandhöhe um 0,20 m von 2,80 m auf 3,00 m kann aus Sicht der Verwaltung zugestimmt werden, da diese Abweichung städtebaulich vertretbar ist und dadurch die Grundzüge der Planung nicht berührt werden.

zu 4.

Die Dachneigung beträgt, wie bei der unmittelbar südlich anschließenden Garage, 18°. Die Verwaltung empfiehlt der Abweichung von der vorgeschriebenen Dachneigung von 30° auf 18° zuzustimmen, da diese gestalterisch verträglich und nur unwesentlich beeinträchtigend ist.

### **Beschluss:**

**Das gemeindliche Einvernehmen zur vorliegenden Planung wird erteilt.**

- **Der Befreiung für die Errichtung der ‚Fertigteilgarage 1‘ in der festgesetzten Ortsrandeingrünung wird nicht zugestimmt. Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn das Vorhaben außerhalb der Ortsrandeingrünung errichtet wird (Verschiebung um ca. 0,85 m nach Süden erforderlich).**

➤ **Der Befreiung für**

- die Errichtung des Vorhabens außerhalb der überbaubaren Flächen,
  - der Überschreitung der zulässigen Wandhöhe um 0,20 m und
  - der Errichtung eines Satteldaches mit 18°
- wird zugestimmt.

**Abstimmungsergebnis: 12 : 0**

### **3.2 Bauantrag zur Errichtung eines Austragshauses und eines landwirtschaftlichen Lagers, Kleinrohrsdorf 11**

**Sachverhalt:**

Das Vorhaben befindet sich in Kleinrohrsdorf im Außenbereich. Die planungsrechtliche Zulässigkeit richtet sich nach § 35 BauGB.

Im Flächennutzungsplan der Gemeinde Baiern ist das Grundstück als ‚Fläche für die Landwirtschaft‘ dargestellt.

Auf dem Grundstück befindet sich nordwestlich des beantragten Vorhabens ein ehemaliger Einfirsthof, der in der Liste der Baudenkmäler des Bayerischen Landesamtes für Denkmalpflege geführt wird. Des Weiteren befinden sich im unmittelbaren Bereich des gegenständlichen Gebäudes zwei Bodendenkmäler – Abgegangene Kirche des Mittelalters und der frühen Neuzeit „St. Jakobus“ mit aufgelassenem Friedhof und ein Erdstall (unterirdisches, nicht ausgebautes Gangsystem) des hohen Mittelalters.

Das Grundstück ist mit mehreren landwirtschaftlichen Gebäuden und den dazugehörigen Wohnhäusern bebaut. Auf Grund des teilweise aus dem 19. Jahrhundert bestehenden Gebäudebestandes kann den im Bauamt vorhandenen Unterlagen nicht entnommen werden, wieviel Wohneinheiten sich insgesamt auf der Hofstelle befinden.

Geplant sind der Abbruch des bestehenden Wohnhauses und Neubau des Wohnhauses an gleicher Stelle sowie der Neubau einer landwirtschaftlichen Lagerfläche im Dachgeschoss des bestehend bleibenden Gebäudeteils.

Dazu hat der Antragsteller im August 2022 einen Antrag auf Vorbescheid eingereicht, dem die Gemeinde Baiern mit Beschluss vom 14.11.2022 sein gemeindliches Einvernehmen erteilt hat und der vom Landratsamt Ebersberg mit Bescheid vom 28.04.2023 genehmigt wurde.

Der nun eingereichte Bauantrag orientiert sich am genehmigten Vorbescheid. Das Dachgeschoss des Bestandsgebäudes soll, wie schon im genehmigten Vorbescheid, um ca. 1,57 m bei der Wandhöhe und um 1,38 m bei der Firsthöhe angehoben werden. Die Grundfläche des Neubaus erhöht sich von ca. 77 m<sup>2</sup> auf 99,75 m<sup>2</sup> und insgesamt von 239,30 m<sup>2</sup> auf 255,05 m<sup>2</sup>. Der ursprünglich geplante Einbau einer Wohneinheit im Dachgeschoss des Bestandsgebäudes wurde noch während des Vorbescheidsverfahrens in ein landwirtschaftliches Lager umgeplant.

	genehmigter Vorbescheid	Bauantrag
Geschosse:	E+1+DG (DG ausgebaut)	E+1+DG (DG ausgebaut)
GR:	239,30 m <sup>2</sup> (dav. Neubau: 84,00 m <sup>2</sup> )	255,05 m <sup>2</sup> (dav. Neubau: 99,75 m <sup>2</sup> )
WH:	talseitig: 8,88 m	talseitig: 8,88 m
FH:	talseitig: 11,33 m / im Mittel: 8,59 m	talseitig: 11,33 m / im Mittel: 8,59 m
Dach:	Satteldach mit 25°	Satteldach mit 25°

Das Wohnhaus soll als Austragshaus dienen und wurde bereits beim Antrag auf Vorbescheid durch das Landratsamt Ebersberg auf seine Zulässigkeit hin geprüft und positiv verbeschieden. Die planungsrechtliche Zulässigkeit ergibt sich insofern aus § 35 Abs. 1 Nr. 1 BauGB.

Die verkehrliche Erschließung ist gesichert, da sich das Grundstück an einer öffentlichen Verkehrsfläche befindet.

Die Erschließung hinsichtlich der Wasserversorgung und der Schmutzwasserbeseitigung ist ebenfalls gesichert.

Die erforderlichen 2 Kfz-Stellplätze sind im Gebäude nachgewiesen.

**Beschluss:**

**Das gemeindliche Einvernehmen zur vorliegenden Planung wird erteilt.**

**Abstimmungsergebnis: 11 : 0**

Abstimmungsbemerkung:

GR Johann Widmann hat an der Beratung und Abstimmung wegen persönlicher Beteiligung nicht teilgenommen

**3.3 Bauantrag zum Umbau und zur Erweiterung der Großküche des Gasthauses Netterndorf und zum Neubau eines Lagerschuppens für Hackschnitzel, Lindenstraße 3**

**Sachverhalt:**

Das Vorhaben zum Umbau und zur Erweiterung der Großküche des Gasthofes Netterndorf befindet sich im Zusammenhang der bebauten Ortsteile von Netterndorf. Die planungsrechtliche Zulässigkeit richtet sich nach § 34 Abs. 1 BauGB.

Das Vorhaben zur Errichtung des Lagerschuppens für Hackschnitzel befindet sich auf dem gleichen Grundstück am westlichen Ortsrand von Netterndorf jedoch im Außenbereich. Die planungsrechtliche Zulässigkeit richtet sich nach § 35 BauGB.

Im Flächennutzungsplan der Gemeinde Baiern ist der Bereich des beantragten Umbaus und der Erweiterung der Großküche als ‚Dorfgebiet‘ und der Bereich, in dem der Lagerschuppen errichtet werden soll als ‚Grünfläche‘ dargestellt.

An der Nordseite des Gasthofes – hin zum Grundstück mit der Fl.-Nr. 1470/1 – ist die Erweiterung des Gasthofes um einen Gefrierraum mit Vorraum und einen Vorbereitungsraum auf einer Länge von 9,43 m und einer Breite von 2,92 m geplant. Das Vorhaben soll mit einem Pultdach mit einer Dachneigung von 21° und einer Wandhöhe von 2,92 m an das Haupthaus angebaut werden. Des Weiteren soll die ehemalige Küche als Gastraum um- und ausgebaut werden.

Im nördlichen Teil des Grundstücks ist die Errichtung des Lagerschuppens geplant:

- eingeschossig
- GR: 15,00 m x 6,00 m = 90,00 m<sup>2</sup>
- WH: 5,64 m
- FH: 7,29 m
- Satteldach mit 30°

Um- und Anbau des Gasthofes:

Das Vorhaben fügt sich nach Art und Maß der baulichen Nutzung in die Umgebungsbebauung ein.

Da für den Umbau der ehemaligen Küche als Gastraum die gemeindliche Stellplatzsatzung nicht einschlägig ist, sind die erforderlichen Stellplätze nach der Anlage zur Garagen- und Stellplatzverordnung zu ermitteln. Demnach ist für das Vorhaben 1 Stellplatz je 10 m<sup>2</sup> Gastfläche zu errichten. Dabei sind die Stellplätze für den Mehrbedarf, der durch die Änderung ausgelöst wird, nachzuweisen. Der Stellplatzmehrbedarf ist aus der Differenz vom Bedarf des Bestandes vor der Änderung zum Gesamtbedarf nach der Änderung zu ermitteln. Herzustellen ist also allein der Mehrbedarf an Stellplätzen; der Bestand bleibt außer Betracht, da er Bestandsschutz genießt. Nach Angabe des Antragstellers hat der neue Gastraum eine Gastfläche von 13,60 m<sup>2</sup>, für den zusätzlich 2 Kfz-Stellplätze herzustellen sind.

Aus den früheren Genehmigungsunterlagen gehen keine konkreten Forderungen hinsichtlich der Anzahl der zu errichtenden Stellplätze hervor. Der Antragsteller führt seinen rechnerischen Stellplatznachweis für das gesamte Objekt jedoch anhand der zum heutigen Zeitpunkt rechtverbindlichen gemeindlichen Stellplatzsatzung bzw. der Garagen- und Stellplatzverordnung. Nach Ansicht der Verwaltung ist der Nachweis nachvollziehbar geführt und kann für die Beurteilung des Vorhabens herangezogen werden. Im Ergebnis dessen werden insgesamt 33 Kfz-Stellplätze benötigt und 34 Stellplätze nachgewiesen – die erforderlichen zwei Stellplätze für die Erweiterung des Gastraumes eingeschlossen.

Die verkehrliche Erschließung ist gesichert, da sich das Grundstück unmittelbar an der Kreisstraße EBE 15 befindet.

Das Vorhaben ist an die gemeindliche Wasserversorgung und Schmutzwasserbeseitigung angeschlossen.

Errichtung einer Lagerhalle für Hackschnitzel:

Bei dem Antrag handelt es sich augenscheinlich nicht um ein sogenanntes privilegiertes Vorhaben nach § 35 Abs. 1 BauGB.

Sollte die Lagerhalle nicht nach § 35 Abs. 1 BauGB zulässig sein, könnte sie nach § 35 Abs. 2 i. V. m. Abs. 3 BauGB als sonstiges Vorhaben im Einzelfall zugelassen werden, wenn sie öffentliche Belange nicht beeinträchtigt und die Erschließung gesichert ist. Die Prüfung, ob die Voraussetzungen vorliegen, obliegt dem Landratsamt Ebersberg.

Sonstige Zulässigkeitstatbestände für eine Baugenehmigung ergeben sich aus § 35 BauGB nicht.

Die verkehrliche Erschließung ist gesichert, da sich das Grundstück unmittelbar an der Kreisstraße EBE 15 befindet.

Für das Vorhaben ist keine Wasserversorgung oder Schmutzwasserbeseitigung erforderlich.

### **Beschluss:**

**Das gemeindliche Einvernehmen zur vorliegenden Planung für die Erweiterung und den Umbau des Gasthofes und für die Errichtung eines Lagerschuppens für Hackschnitzel wird erteilt.**

### **Abstimmungsergebnis: 11 : 0**

Abstimmungsbemerkung:

GRin Ursula Neuner hat an der Beratung und Abstimmung wegen persönlicher Beteiligung nicht teilgenommen

### **3.4 Bauantrag zum Neubau eines Gebäudes für Wertstoffhof, Bauhof und Feuerwehr, Kulbing 1**

#### **Sachverhalt:**

Das Vorhaben befindet sich in Kulbing im Geltungsbereich des qualifizierten Bebauungsplanes „SO Rathaus Kulbing“. Die planungsrechtliche Zulässigkeit richtet sich nach § 30 Abs. 1 BauGB.

Das Grundstück ist mit dem Rathaus und gewerblich genutzten Gebäuden bebaut, die beseitigt werden sollen.

Geplant ist die Errichtung eines Gebäudes, in dem der Wertstoffhof, der Bauhof und die Feuerwehr gemeinsam untergebracht werden sollen.

Das Gebäude hat eine Grundfläche von 1.030,60 m<sup>2</sup> und insgesamt von 2.641,83 m<sup>2</sup>, die sich wie folgt aufteilt:

➤ Feuerwehr:	298,80 m <sup>2</sup>
➤ Bauhof:	381,44 m <sup>2</sup>
➤ Vordach Bauhof:	131,12 m <sup>2</sup>
➤ Wertstoffhof:	219,24 m <sup>2</sup>
➤ Nebenanlagen, Zufahrten, Stellplätze und sonstige Flächen:	1.611,83 m <sup>2</sup>

Die verschiedenen Wand- und Firsthöhen stellen auf die im Bebauungsplan festgesetzte Bezugshöhe ab und werden, wie auch die Dachneigung, eingehalten.

Das Vorhaben überschreitet die zulässige GRZ, die durch die Grundflächen der in § 19 Abs. 4 Baunutzungsverordnung beschriebenen Anlagen bis auf max. 0,75 überschritten werden darf, um 0,05. Die beantragte Befreiung wird wie folgt begründet:

*„Die Flächen ergeben sich aus der Nutzung (Schleppkurven für Müllabfuhrfahrzeuge im Süden, Bauhofausfahrt im Osten, den erforderlichen Stellplätzen, der Erschließung des Grundstücks und der Ausfahrt der Feuerwehr im Norden) und können nicht reduziert werden. Die GRZ für den gesamten B-Plan-Umgriff wird eingehalten (siehe Berechnungsbogen). In das städtebauliche Konzept wird nicht eingegriffen.“*

Die Verwaltung empfiehlt aus den o. g. Gründen der Befreiung zuzustimmen.

Auf dem Grundstück werden insgesamt 34 Kfz-Stellplätze nachgewiesen. 18 Stellplätze werden eigens der Feuerwehr und 1 Stellplatz dem Bauhof zugeordnet. Die 18 Stellplätze südlich des beantragten Vorhabens dienen insgesamt einer wechselseitigen Nutzung durch den Bauhof, das Rathaus, den Wertstoffhof und die Feuerwehr.

Für die Ermittlung der erforderlichen Stellplätze für die Feuerwehr ist weder die Stellplatzsatzung noch die Anlage zur Garagen- und Stellplatzverordnung (GaStellV) einschlägig. Nach der DIN 14092-1 soll die Anzahl der Stellplätze jedoch mindestens der Anzahl der Sitzplätze der im Feuerwehrhaus eingestellten Feuerwehrfahrzeuge entsprechen und zwölf nicht unterschreiten. Der tatsächliche Bedarf an Stellplätzen ist anhand der Erfordernisse und der örtlichen Situation in Abstimmung mit der Feuerwehr zu ermitteln. Die Anzahl soll mindestens der Anzahl der Funktionsplätze auf den Einsatzfahrzeugen entsprechen. Die in den Eingabeplänen dargestellten 18 Stellplätze für die Einsatzkräfte sowie die vorhandenen Stellplätze aus der Wechselnutzung scheinen

aus Sicht der Verwaltung zur Erfüllung des Stellplatznachweises für die Feuerwehr im speziellen und für die übrigen Nutzungen ausreichend.

**Beschluss:**

**Das gemeindliche Einvernehmen wird erteilt und der Befreiung für die Überschreitung der GRZ um 0,05 zugestimmt.**

**Abstimmungsergebnis: 12 : 0**

**4. Kläranlage - Abwasserkanal, Vorstellung Ergebnis nach Probetrieb der Dosieranlage zur Schwefelwasserstoff-Reduzierung**

**Sachverhalt:**

In der Juni-Gemeinderatssitzung wurde das Dosiersystem für die Reduzierung des Schwefelwasserstoffgehaltes vorgestellt. Der dreimonatige Probetrieb an der Pumpstation Netterndorf konnte mittlerweile abgeschlossen werden.

Martin Zellermayr, Klärwärter stellt dem Gemeinderat das positive Ergebnis vor. Durch ein Messgerät konnte die tägliche Höhe des Schwefelwasserstoffgehaltes im Abwasser ermittelt und die Dosierung der Calciumnitratlösung entsprechend eingestellt werden.

Anhand einer Grafikaufzeichnung der Probemonate war die minimale Höhe des Schwefelwasserstoffgehaltes ersichtlich. Der Schwefelwasserstoffgehalt soll so niedrig gehalten werden, dass die Bauelemente der Kläranlage und des Abwasserkanals nicht angegriffen werden. Die Kläranlage wurde vor kurzem mit einem erheblichen Kostenaufwand saniert.

Im Durchschnitt wurden ca. 20 l täglich Calciumnitratlösung durch die Dosieranlage zugeführt.

In der Probezeit ist auch kein Geruch ausgetreten. Eine Umstellung auf Dauerbetrieb ist zu empfehlen.

Die für das System zur Schwefelwasserstoffreduzierung verantwortliche Firma Schüssler Novachem GmbH, Halle bietet nach dem erfolgreichen Probetrieb einen Servicevertrag an.

Die Gemeinderäte erhielten den Vertragsentwurf mit der Sitzungsladung. Der Vertrag sieht eine jährliche Kündigungsfrist vor.

Die einmaligen Investitionskosten liegen bei 3.665,00 € brutto, zuzüglich 1.130,00 € brutto jährlich laufende Kosten für die Miete des Controllers und der Software, incl. Wartung.

Dazu kommen die laufenden Kosten für die Calciumnitratlösung zum Preis von 595 €/to. brutto.

Ein weiterer Tank für die Calciumnitratlösung ist nötig.

Auch wäre ein eignes Messgerät von Vorteil. Herr Zellermayr wird sich nach dem Preis erkundigen.

**Beschluss:**

**Der Gemeinderat Baiern stimmt der Übernahme der Dosieranlage in den Dauerbetrieb zu. Der Bürgermeister wird ermächtigt, den Servicevertrag mit der Firma Schüssler Novachem, Halle abzuschließen.**

**Abstimmungsergebnis: 12 : 0**

**5. BRK Kinderhaus Baiern - Abrechnung des Kindergartenjahres 2022, Genehmigung Defizit**

**Sachverhalt:**

Der Träger unseres Kinderhauses hat für das Kindergartenjahr 2022 die Endabrechnung der kindbezogenen Förderung durch die Gemeinde abgeschlossen. Die Abrechnung erhielten die Ge-

meinderäte mit der Sitzungsladung. Daraus ist zu entnehmen, dass gegenüber der Haushaltsaufstellung 2022 für die Gemeinde ein noch ungedeckter Betrag in Höhe von 25.243,70 € entstanden ist, der nun ausgeglichen werden muss. 1. Bürgermeister Riedl gibt zu den größten Veränderungen, die zu diesem ungedeckten Betrag geführt haben, im Detail Auskunft und beantwortet noch offene Fragen.

**Beschluss:**

**Der Gemeinderat Baiern stimmt der vorgelegten Endabrechnung für das Kinderhaus Baiern 2022 des BRK Ebersberg nach eingehender Prüfung zu und weist die Verwaltung an, den noch ungedeckten Betrag in Höhe von 25.243,70 € zu begleichen. Die Abweichungen zum vorgelegten und vom Gremium beschlossenen Haushalt waren allesamt begründet und nachvollziehbar.**

**Abstimmungsergebnis: 12 : 0**

**6. Vorlage und Feststellung der Jahresrechnung 2022**

**Sachverhalt:**

Dem Gemeinderat Baiern wurde die Jahresrechnung 2022 vorgelegt (Art. 102 Abs. 2 GO). Jedes Mitglied erhielt einen Abdruck der Anlagen sowie des Rechenschaftsberichts vorab zur Kenntnisnahme. Die Jahresrechnung samt Anlagen wurde von der Prüfungsbeauftragten, Frau Brigitte Scherer, geprüft (Art. 103 GO). Der 1. Bürgermeister gab die wichtigsten Prüfungsfeststellungen anhand des Berichts bekannt. Sachliche Hinweise und Anregungen des Prüfers wurden von der Verwaltung zur Kenntnis genommen. Wie der Zusammenfassung des Prüfungsergebnisses zu entnehmen ist, traten keine nennenswerten Unstimmigkeiten auf. Die Vorlage der wesentlichen Ergebnisse der Jahresrechnung an den Gemeinderat erfolgte jedoch bereits jeweils mit Vorlage des Vorberichts zum Haushaltsplan des darauffolgenden Haushaltsjahres. Alle Vorberichte enthalten fortlaufende Tabellen oder Ausführungen zu den wichtigsten Daten des Vorjahres, des laufenden Haushaltsjahres sowie der künftigen Jahre des Finanzplanzeitraumes. Der Gemeinderat hatte somit bereits vor Durchführung der örtlichen Rechnungsprüfung von den wichtigsten Ergebnissen der Jahresrechnung Kenntnis erlangt und Gelegenheit zur Stellungnahme gehabt.

**Beschluss:**

**Die anfallenden über-, oder außerplanmäßigen Ausgaben waren unabweisbar; eine haushaltsmäßige Deckung war im Hinblick auf den erzielten Sollüberschuss jederzeit gegeben. Die nachträgliche Zustimmung gem. Art. 66 Abs. 1 GO wird hierfür erteilt.**

**Der Gemeinderat schließt sich dem Bericht des Sachverständigen an und betrachtet die örtliche Rechnungsprüfung für das Jahr 2022 als abgeschlossen.**

**Nachstegendes Rechnungsergebnis wird somit gem. Art. 102 Abs. 3 GO vom Gemeinderat in öffentlicher Sitzung festgestellt:**

	<b>Bereinigte Soll-Einnahmen in €</b>	<b>Bereinigte Soll-Ausgaben in €</b>
Vermögenshaushalt	3.282.671,95	3.282.671,95
Verwaltungshaushalt	5.963.933,54	5.963.933,54
<b>Gesamthaushalt</b>	<b>9.246.605,49</b>	<b>9.246.605,49</b>

**Abstimmungsergebnis: 12 : 0**

## 7. Jahresrechnung 2022 - Entlastung nach Art. 102 Abs. 3 GO

### Sachverhalt:

Mit der Entlastung wird zum Ausdruck gebracht, dass der Gemeinderat mit der Abwicklung der Finanzwirtschaft im betreffenden Haushaltsjahr einverstanden ist, dass er die Ergebnisse billigt und auf haushaltsrechtliche Einwendungen verzichtet. Ein Verzicht auf Schadensersatzansprüche ist damit nicht verbunden.

### Beschluss:

**Der Gemeinderat Bayern erklärt sein Einverständnis mit der Abwicklung der Finanzwirtschaft im Haushaltsjahr 2022. Er billigt die festgestellten Ergebnisse, verzichtet auf haushaltsrechtliche Einwendungen und erteilt sowohl dem ersten Bürgermeister als auch der Verwaltung die Entlastung hierzu. Ein Verzicht auf Schadensersatzansprüche ist damit nicht verbunden.**

1. Bürgermeister Martin Riedl hat wegen persönlicher Beteiligung an der Abstimmung nicht teilgenommen.

### Abstimmungsergebnis: 11 : 0

Abstimmungsbemerkung:

1. Bürgermeister Martin Riedl hat wegen persönlicher Beteiligung an der Abstimmung nicht teilgenommen.

## 8. Neubau Rathaus Kulbing - Genehmigung Nachtragsangebot für Asphalt-Deckschicht Einbau

### Sachverhalt:

Beim Erstellen des Leistungsverzeichnisses für die Außenanlagen beim Rathaus-Neubau wurde bei den Asphaltflächen nur die Tragschicht, nicht aber die Deckschicht ausgeschrieben. Zum Schutz der Deckschicht sollte diese erst mit Abschluss des zweiten Bauabschnittes Bauhof und Feuerwehrhaus fertiggestellt werden.

Bei einer gemeinsamen Baustellenbesprechung war man übereingekommen, die Deckschicht im ersten Bauabschnitt nun gleich einzubauen, da ansonsten die Entwässerung wegen überstehenden Gullys nicht funktioniert und zu den Stellplätzen hohe Kanten entstehen würden. Dieser Zustand hätte wahrscheinlich zwei Jahre gedauert. Die Zufahrt zum zweiten Bauabschnitt Bauhof und Feuerwehrhaus wird für den Baustellenbetrieb daher nur von Norden her möglich sein.

Die Fa. Gerg GmbH, Glonn hat für die Herstellung der Asphalt-Deckschicht im ein Kostenangebot vom 25.9.2023 mit einer Angebotssumme von 18.517,59 € brutto vorgelegt.

Dem Gemeinderat erscheint der Preis etwas zu hoch. Der Bürgermeister wird beauftragt, nochmal nachzuverhandeln bzw. die Leistungen, die in dem Gesamtpreis enthalten sind, aufklären zu lassen.

### Beschluss:

**Der Gemeinderat Bayern stimmt dem Einbau der Asphalt-Deckschicht im ersten Bauabschnitt durch die Firma Gerg GmbH, Glonn zum Angebot vom 25.9.2023 mit einer Angebotssumme von 18.517,59 € brutto zu.**

### Abstimmungsergebnis: 12 : 0

## 9. Bekanntgaben aus nichtöffentlicher Sitzung

### Sachverhalt:

In der letzten nichtöffentlichen Gemeinderatssitzung im September wurden folgende Vergaben und Beschlüsse durchgeführt:

1. Der Gemeinderat Baiern vergibt die Ingenieurleistungen bei der Entwässerung Weidach an das Ingenieurbüro Aquasys, Nettelkofen aufgrund des Angebotes vom 6.9.2023 zum Angebotspreis von 6.693,75 € netto.
2. Der Gemeinderat Baiern vergibt den Auftrag für die Tierbauarbeiten bei der Entwässerung Weidach an den kostengünstigsten Bieter der Firma Soyer Erdbau GmbH, Grafing zum Angebotspreis von 47.434,59 € brutto.
3. Der Gemeinderat Baiern vergibt den Auftrag für die Büromöbel des neuen Rathauses Kulbing an den günstigsten Bieter die Firma cbo, Schliersee aufgrund des Angebotes vom 24.7.2023 mit einem Angebotspreis von 31.202,23 € brutto. Die Montagekosten betragen ca. 1.250 € netto.
4. Der Gemeinderat Baiern genehmigt nachträglich die Auftragsvergabe an den Landschaftsarchitekten Bauer, Wörth aufgrund des Angebotes vom 1.8.2023 mit einer Angebotssumme von 9.066,61 € brutto für die erforderliche Grünordnung und Umweltbericht im beabsichtigten Bebauungsplan Berganger-Quellenweg. Der Auftrag wurde wegen Dringlichkeit vom Bürgermeister vorab vergeben.
5. Der Gemeinderat Baiern genehmigt nachträglich die Vergabe für die Stromlieferung der gemeindlichen Liegenschaften für den Bezugszeitraum vom 01.01.2024 bis 31.12.2024 an den wirtschaftlichsten Bieter, die Fa. GlonntalStrom, Piusheim.
6. Der Gemeinderat Baiern vergibt den Auftrag für die Ingenieurleistungen zur Vorbereitung der weiteren Probebohrungen und des Brunnenausbaus in der Georgenberger Au an das Ingenieurbüro Dr. Knorr GmbH, Neubiberg aufgrund des Angebotes vom 6.9.2023 zum Angebotspreis von 37.817,45 € brutto.

## 10. Sonstiges

### Sachverhalt:

#### **a) Vergabe Rest- und Bio-Müllabfuhr**

Bei der Ausschreibung der Rest- und Bio-Müllabfuhr wurde lediglich ein Angebot von der Firma Heinz Entsorgungs-GmbH & Co KG, Moosburg a. d. Isar abgegeben. Die Gesamtauftragssumme beträgt für alle 6 VG-Gemeinden netto 1.575.141,12 € (jährlich 393.785,28 €) mit einer vierjährigen Vertragslaufzeit. Damit liegt die Vergabesumme um knapp 400.000 € über den geschätzten Auftragswert. Die Kosten für die Gemeinde Baiern belaufen sich gemäß Ausschreibung auf ca. 34.900,00 € netto pro Jahr.

Gemäß Ermächtigungsbeschluss in der Mai-Gemeinderatssitzung erteilte der 1. Bürgermeister Riedl den Auftrag.

#### **b) Ergebnis Ausschreibungen für Bauhof und Wertstoffhof**

Die EU-weite Ausschreibung und die Angebotsprüfung wurde durch die Rechtsanwaltskanzlei Dr. Bauer & Partner, München durchgeführt.

Folgende Firmen erhielten den Auftrag:

1. Tragwerksplanung - Fa. GeoPlan, GmbH zum Angebotspreis von 40.958,58 € netto (Kostenschätzung 39.495,00 € netto)

2. Heizung – Fa. Stefan Kinze GmbH zum Angebotspreis von 66.536,12 € netto (Kostenschätzung 91.596,00 € netto)
3. Objektplanung – Architekturbüro Baumann & Freunde mit Gesamthonorar 188.831 € netto (Kostenschätzung 161.712,00 € netto)
4. Elektro – Aufhebung der Ausschreibung  
Da nur ein überhöhtes Angebot vorlag, wurde die Ausschreibung wegen Unwirtschaftlichkeit aufgehoben.

Die Firmen wurden bereits vom 1. Bürgermeister Riedl durch den bereits erteilten Ermächtigungsbeschluss des Gemeinderates beauftragt.

**c) Breitbandausbau**

Um die Gemeinde weiterhin bei der Förderabwicklung im Bundesprogramm beim Breitbandausbau zu unterstützen, wurde die cec-ingenieure GmbH, Feldkirchen durch den 1. Bürgermeister für weitere Beratungsleistungen neu beauftragt aufgrund des Angebotes vom 4.10.2023 zum Angebotspreis von 3.500,00 € netto.

Diese Beratungskosten sind durch ein Förderprogramm des Bundes komplett gedeckt.

**d) Friedhof Berganger**

Die Nachfrage nach Urnengräbern im Friedhof Berganger, die nicht mehr gepflegt werden müssen, häufen sich. Daher sollten neue Gestaltungsmöglichkeiten für Urnenbestattungen geprüft werden. Es gibt verschiedene Bestattungsmöglichkeiten von Urnen, z.B. Gräber mit Granitplatten oder Steilen. Hierzu möchte das Gremium den Waldfriedhof in Glonn anschauen.

## 11. Anfragen

**Sachverhalt:**

**Eingangstüren Gmoahaus Berganger**

GR Georg Huber berichtet, dass die Glastüren beim Eingang des Gmoahauses mit Plakaten jeglicher Veranstaltungen vollhängen. Die Glastüren sollten frei bleiben. Deshalb soll ein Hinweis zum Nichtplakatieren der Türen angebracht werden.

---

Martin Riedl  
1. Bürgermeister

---

Barbara Weigl